

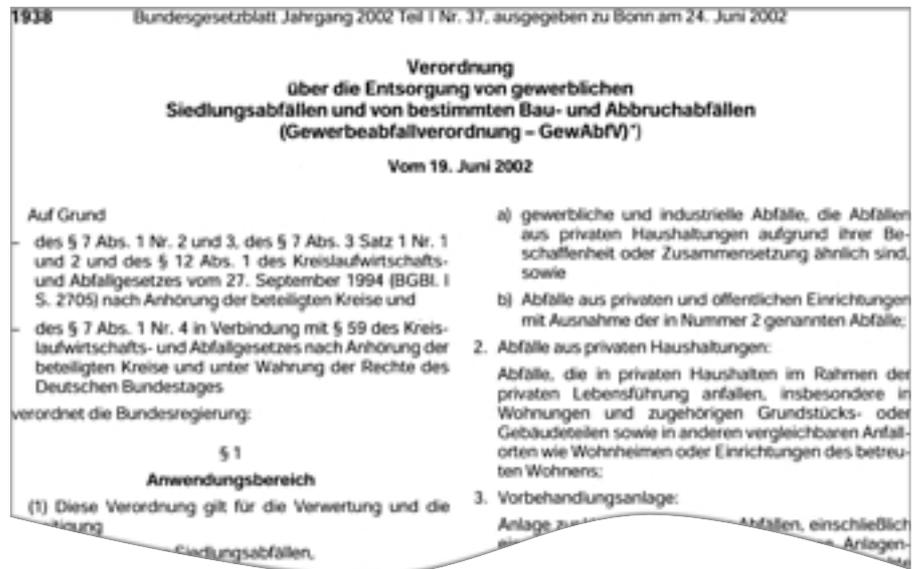
Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

# Trennen und trennen lassen

Am 1. Januar ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen in Kraft getreten. Sie gilt für alle Erzeuger und Besitzer dieser Abfallarten – und somit auch für Handwerksunternehmen der SHK-Branche.

In einem Hintergrundpapier zur umweltverträglichen Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bauabfällen ([www.bmu.de/download/dateien/gewerbeabfallv\\_hintergrund.pdf](http://www.bmu.de/download/dateien/gewerbeabfallv_hintergrund.pdf)) stellt das Bundesumweltministerium fest: „Nicht alle Entsorgungswege für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie für Bau- und Abbruchabfälle können als ordnungsgemäß, schadlos, hochwertig oder gemeinwohlverträglich eingestuft werden.“ Um bei diesen Abfallarten die sogenannte Scheinverwertung zu unterbinden und dadurch auch die Abfallentsorgungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besser auszulasten, hat die Bundesregierung eine neue Verordnung erlassen.

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und gilt für alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen sowie von weiteren bestimmten Abfällen. Gewerbliche Siedlungsabfälle entsprechend der Definition der GewAbfV sind hierbei Siedlungsabfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, z. B. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. Zu dem Kreis der Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle gehören natürlich auch alle SHK-Betriebe, da diese Abfälle in irgendeiner Form bei jedem Betrieb anfallen.



Die Gewerbeabfallverordnung fordert die Getrennthaltung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle. Außerdem fordert die Verordnung, daß unabhängig von Getrennthaltung und Verwertung zusätzlich mindestens ein Abfallbehälter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Betrieb genutzt werden muß. In der folgenden Erläuterung der Gewerbeabfallverordnung wird nur auf diejenigen Abfallarten und Regelungen eingegangen, die für das SHK-Handwerk relevant sein können. Die aufgeführten Bestimmungen müssen von den SHK-Betrieben ab 1. Januar 2003 eingehalten werden. Bei Unklarheiten oder zusätzlichen Informationsbedarf sollte die Abfallberatung des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu Rate gezogen werden.

## Gewerbliche Siedlungsabfälle

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen müssen u.a. die folgenden Abfallarten (in Klammern der jeweilige Abfallschlüssel aus der Abfallverzeichnis-Verordnung) getrennt gehalten werden:

- Papier und Pappe (20 01 01)
- Glas (20 01 02)
- Kunststoffe (20 01 39)
- Metalle (20 01 40)

Eine getrennte Erfassung kann z. B. durch die Nutzung verschiedener Behälter für die jeweiligen Abfallarten erfolgen. Diese Abfallarten müssen weiterhin getrennt einer Verwertung zugeführt werden. Hierzu kann sich der SHK-Betrieb einer Entsorgungsfirma bedienen. Ist eine Getrennthaltung der Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (z. B. aufgrund nur gering anfallender Mengen oder hoher Verschmutzung), können diese Abfälle gemeinsam erfaßt, das heißt vermischt werden. In diesem Fall müssen die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

Alternativ hierzu können diese Abfallarten gemeinsam erfaßt, d. h. vermischt werden, wenn sie einer Sortieranlage zugeführt werden, die eine Sortierung und Verwertung der Abfälle gewährleistet. Hier muß der Entsorgungsweg unbedingt vorab mit dem Entsorgungsbetrieb abgeklärt werden. In diesem Fall dürfen folgende weitere Abfallarten dem Gemisch zugeführt werden:

- Papier und Pappe
- Glas
- Bekleidung
- Textilien
- Holz, sofern es keine gefährlichen Stoffe enthält
- Kunststoffe
- Metalle

# Management

- Gummi
  - Kork
  - Keramik
  - Verpackungsabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind (Diese sollten über das Duale System oder bei Transportverpackungen über Rücknahmesysteme der Hersteller, wie z. B. Interseroh entsorgt werden)
  - folgende Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind: Holz, Glas, Kunststoff, Metalle, Kabel, Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel und Keramik, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Mindestens ein Abfallbehälter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist dafür zu nutzen. Das heißt, es besteht ein Anschlußzwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

Bei Beachtung folgender Punkte kann der SHK-Betrieb davon ausgehen, daß seine gewerblichen Siedlungsabfälle ordnungsgemäß entsprechend GewAbfV entsorgt werden:

- Die genannten Abfallarten sollten möglichst getrennt gehalten werden. Die beauftragte Entsorgungsfirma sollte bestätigen, daß eine Verwertung erfolgt.
- Sollten die Abfälle wie oben beschriebenen vermischt werden, ist eine Bestätigung der Entsorgungsfirma einzuholen, daß eine Sortierung und Verwertung erfolgt.
- Ist eine Getrennthaltung und Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Behälter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend der Satzungen zu nutzen. In diesem Fall sollte jedoch genau geprüft werden, ob nicht doch die beiden anderen Entsorgungswege in Frage kommen, da die Entsorgung über öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den SHK-Betrieb in der Regel höhere Kosten verursacht als die Entsorgung über private Entsorgungsfirmen.

## Bau- und Abbruchabfälle

Wenn folgende vier Abfallarten (in Klammern der jeweilige Abfallschlüssel) bei Bau- und Abbruchabfällen getrennt anfallen, müssen diese getrennt gehalten werden:

- Glas (17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle (17 04 01 bis 17 04 07; 17 04 11)
- folgende Abfallarten, die jeweils keine gefährlichen Stoffe enthalten: Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03), Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (17 01 07)



**Unabhängig von Getrennthaltung und Verwertung muß zusätzlich mindestens ein Abfallbehälter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Betrieb genutzt werden**

Eine getrennte Erfassung kann z. B. durch die Nutzung verschiedener Behälter erfolgen. Diese Abfallarten müssen auch getrennt einer Verwertung zugeführt werden. Sie können jedoch gemeinsam erfaßt, d. h. vermischt werden, wenn sie einer Sortieranlage zugeführt werden, die eine Sortierung und Verwertung gewährleistet. Hier muß der Entsorgungsweg unbedingt vorab mit dem Entsorgungsbetrieb abgeklärt werden. In diesem Fall dürfen folgende weitere Abfallarten dem Gemisch zugeführt werden:

- Papier und Pappe
  - Glas
  - Bekleidung
  - Textilien
  - Holz, sofern es keine gefährlichen Stoffe enthält
  - Kunststoffe
  - Metalle
  - Gummi
  - Kork
  - Keramik
  - Verpackungsabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind (Diese sollten über das Duale System oder bei Transportverpackungen über Rücknahmesysteme der Hersteller, wie z. B. Interseroh entsorgt werden)
  - folgende Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind: Holz, Glas, Kunststoff, Metalle, Kabel, Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel und Keramik, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- Ist eine Getrennthaltung der Abfallarten technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (z. B. aufgrund nur gering

anfallender Mengen), können diese gemeinsam mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) erfaßt werden. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle müssen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Ist eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, entfällt diese Pflicht. Dies muß jedoch mit der zuständigen Behörde vorab geklärt werden.

Bei Beachtung folgender Punkte kann der SHK-Betrieb davon ausgehen, daß seine Bau- und Abbruchabfälle ordnungsgemäß entsprechend der GewAbfV entsorgt werden:

- Die genannten Abfallarten sollten möglichst getrennt gehalten werden. Die beauftragte Entsorgungsfirma sollte bestätigen, daß eine Verwertung erfolgt.
- Sollten die Abfälle wie oben beschriebenen vermischt werden, ist eine Bestätigung der Entsorgungsfirma einzuholen, daß eine Sortierung und Verwertung erfolgt.
- Ist eine Getrennthaltung und Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann über eine Entsorgungsfirma entsorgt werden. Dies muß jedoch vorab mit der Behörde geklärt werden.



**Dipl.-Ing. Thomas Huber**

ist Umweltberater und technischer Berater beim FVSHK Baden-Württemberg, Viehhofstr. 11, 70188 Stuttgart, Telefon (07 11) 46 10 60 24, Telefax (07 11) 46 10 60 60, E-Mail: t.huber@fvshkbw.de